

Synopse der Nutzungsordnung für die Einrichtungen

Neuer Text/ geänderter Wortlaut = *kursiv gedruckt*

alt	neu
Nutzungsordnung für die Einrichtungen ■ Treffpunkt „Go in“ Bahnhofstraße 130 59199 Bönen ■ Treffpunkt Windmühle Kurt-Schumacher-Straße 62 58730 Fröndenberg/Ruhr ■ Treffpunkt Villa Rausinger Straße 1 59439 Holzwickede	Nutzungsordnung für die Einrichtungen ■ Treffpunkt „Go in“ Bahnhofstraße 130 59199 Bönen ■ Treffpunkt Windmühle Kurt-Schumacher-Straße 62 58730 Fröndenberg/Ruhr ■ Treffpunkt Villa Rausinger Straße 1 59439 Holzwickede
1.Vorbemerkungen Der Träger o. g. Einrichtungen ist der Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend. Die Einrichtungen dienen grundsätzlich der Nutzung durch Veranstaltungen und Maßnahmen des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna. Darüber hinaus stellt der Kreis Unna Vereinen, gesellschaftlichen Gruppen, juristischen und natürlichen Personen aus Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede die Räume der o. a. Einrichtungen zur Verfügung, sofern die Räumlichkeiten für eigene Zwecke nicht benötigt werden	1.Vorbemerkungen Der Träger o. g. Einrichtungen ist der Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend. Die Einrichtungen dienen grundsätzlich der Nutzung durch Veranstaltungen und Maßnahmen des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna. Darüber hinaus stellt der Kreis Unna Vereinen, gesellschaftlichen Gruppen, juristischen und natürlichen Personen aus Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede die Räume der o. a. Einrichtungen zur Verfügung, sofern die Räumlichkeiten für eigene Zwecke nicht benötigt werden
	<i>Parteien, deren Untergruppierungen und Jugendorganisationen werden die Räumlichkeiten nicht zur Nutzung zur Verfügung gestellt.</i>
Privatpersonen stellt der Kreis Unna Räumlichkeiten nur zur Verfügung, wenn die Veranstaltungen in ein Konzept von Gemeinwesenarbeit integriert sind (wie z. B. Familienfeiern, Jubiläen, Vereinsveranstaltungen etc.).	Privatpersonen stellt der Kreis Unna Räumlichkeiten nur zur Verfügung, wenn die Veranstaltungen in ein Konzept von Gemeinwesenarbeit integriert sind (wie z. B. Familienfeiern, Jubiläen, etc.).
Des Weiteren besteht die Möglichkeit der gewerblichen Nutzung der Einrichtungen. Die entsprechenden Gebühren sind unter Punkt 3 zu ersehen. Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn die geplante Nutzung sozialkulturellen Zwecken auf der Grundlage der Ziele der Jugendhilfeplanung des Kreises Unna dient.	Des Weiteren besteht die Möglichkeit der gewerblichen Nutzung der Einrichtungen. Die entsprechenden Gebühren sind unter Punkt 3 zu ersehen. Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn die geplante Nutzung sozialkulturellen Zwecken auf der Grundlage der Ziele der Jugendhilfeplanung des Kreises Unna dient.
2. Räumlichkeiten Nutzer	2. Räumlichkeiten Nutzer

Voraussetzung für die Vergabe an die unter Punkt 1 genannten Nutzer ist, dass deren Mitglieder/Besucher mindestens zu 50 % aus Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede sind. Für die Überlassung von Räumen ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen. Liegen Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, d. h., dienen sie vorwiegend einem kulturellen, sozialen, gemeinnützigen, bildungsfördernden und bildungspolitischen Zweck, ist die Überlassung der Räume und Anlage kostenfrei.	Voraussetzung für die Vergabe an die unter Punkt 1 genannten Nutzer ist, dass deren Mitglieder/Besucher mindestens zu 50 % aus Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede sind. Für die Überlassung von Räumen ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen. Liegen Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, d. h., dienen sie vorwiegend einem kulturellen, sozialen, gemeinnützigen, bildungsfördernden und bildungspolitischen Zweck, ist die Überlassung der Räume und Anlage kostenfrei.
	<i>Befreit sind hier u. a. Schulen, Vereine und Verbände aus dem Ort/der Stadt.</i>
Als Räume und Anlagen gelten ☐ Veranstaltungssaal ☐ Küche ☐ Café ☐ Gruppenräume ☐ Toiletten ☐ Außengelände (mit beschränkter Parkmöglichkeit) Die Räume können nur dann überlassen werden, wenn genügend vorgebildete Fachkräfte/Aufsichtskräfte vorhanden sind, die die Leitung der Veranstaltung übernehmen Über die Raumvergabe entscheidet vorab die Leitung der Einrichtung. Ein Rechtsanspruch auf Raumvergabe besteht nicht.	Als Räume und Anlagen gelten ☐ Veranstaltungssaal ☐ Küche ☐ Café ☐ Gruppenräume ☐ Toiletten ☐ Außengelände (mit beschränkter Parkmöglichkeit) Die Räume können nur dann überlassen werden, wenn genügend vorgebildete Fachkräfte/Aufsichtskräfte vorhanden sind, die die Leitung der Veranstaltung übernehmen. Über die Raumvergabe entscheidet vorab die Leitung der Einrichtung. Ein Rechtsanspruch auf Raumvergabe besteht nicht.
	<i>Der Mietantrag ist vollständig auszufüllen. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.</i>
Die Räume und Verkehrswege sind grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen (besenrein). Einwegflaschen und Einweggeschirr dürfen nicht verwendet werden. Es wird grundsätzlich eine Kautions von 100,00 Euro bei privater Nutzung bar vor der Veranstaltung erhoben. Die Benutzererlaubnis kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts ist der Kreis Unna nicht zur Schadensersatzleistung verpflichtet. Die Erlaubnis gilt grundsätzlich nur für Veranstaltungen bis 24.00 Uhr.	Die Räume und Verkehrswege sind grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen (besenrein). Einwegflaschen und Einweggeschirr dürfen nicht verwendet werden. Es wird grundsätzlich eine Kautions von 100,00 Euro bei privater Nutzung bar vor der Veranstaltung erhoben. Die Benutzererlaubnis kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts ist der Kreis Unna nicht zur Schadensersatzleistung verpflichtet. Die Erlaubnis gilt grundsätzlich nur für Veranstaltungen bis 24.00 Uhr.

Entsprechende gesetzliche Bestimmungen sind einzuhalten; behördliche Genehmigungen sind einzuholen (wie z. B. GEMA, Jugendschutzgesetz, Alkoholausschank, Lärmschutz, Feuerwehr, Polizei, Versicherungen etc.) und obliegen dem Veranstalter.	Entsprechende gesetzliche Bestimmungen sind einzuhalten; behördliche Genehmigungen sind einzuholen (wie z. B. GEMA, Jugendschutzgesetz, Alkoholausschank, Lärmschutz, Feuerwehr, Polizei, Versicherungen etc.) und obliegen dem Veranstalter.
	<i>In den Einrichtungen und auf dem Gelände herrscht absolutes Rauchverbot.</i>
3. Gebühren für private Nutzung:	3. Gebühren
Die Gebühr bezieht sich auf die Nutzung für einen Kalendertag.	Die Gebühr bezieht sich auf die Nutzung für einen Kalendertag.
	Die Benutzung der Toiletten und des Außengeländes sind kostenfrei; sofern deren Nutzung in Verbindung mit den anderen Räumlichkeiten besteht.
	<i>Alle Preise sind Komplettpreise und beinhalten den gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatz.</i>
Es werden nachfolgende Gebühren erhoben: Veranstaltungssaal: 50,00 Euro; Küche: 15,00 Euro; Café: 25,00 Euro; Gruppenräume: 15,00 Euro; Musikanlage (25 € sind bar zu entrichten) 25,00 Euro	<i>Für private Nutzung Veranstaltungssaal: 85,00 Euro; Küche: 35,00 Euro; Café: 50,00 Euro; Gruppenräume: 25,00 Euro; Musikanlage (Villa) 60,00 Euro..</i>
Die Benutzung der Toiletten und des Außengeländes sind kostenfrei; sofern deren Nutzung in Verbindung mit den anderen Räumlichkeiten besteht.	
	<i>Je nach Bedingungen vor Ort können einzelne Räume nur gemeinsam vermietet werden. Die jeweiligen Preise addieren sich.</i>
Gebühren für gewerbliche Nutzungen: Die Gebühren beziehen sich auf die Häufigkeit der Kurstermine: ☐ Gruppenraum (bis 9 Personen) pro Kurs 3,00 Euro ☐ Veranstaltungssaal (ab 10 Personen) pro Kurs 5,00 Euro	<i>Für gewerbliche Nutzung</i> Die Gebühren beziehen sich auf die Häufigkeit der Kurstermine: ☐ Gruppenraum (bis 9 Personen) pro Kurs 5,00 Euro ☐ Veranstaltungssaal (ab 10 Personen) pro Kurs 7,00 Euro
4. Haftung Kommt der Benutzer seiner Pflicht, die Räume und Verkehrswege sauber zu hinterlassen, nicht nach, werden die vollen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Die Bedienung von haustechnischen Geräten darf nur vom Benutzer erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Handhabung gewährleistet ist. Die Überlassung anderer technischer Geräte kann nur durch besondere Vereinbarungen erfolgen! Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln.	4. Haftung Kommt der Benutzer seiner Pflicht, die Räume und Verkehrswege sauber zu hinterlassen, nicht nach, werden die vollen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Die Bedienung von haustechnischen Geräten darf nur vom Benutzer erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Handhabung gewährleistet ist. Die Überlassung anderer technischer Geräte kann nur durch besondere Vereinbarungen erfolgen! Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln.
	<i>Eine räumliche Veränderung des Inventars darf nur mit Zustimmung des Treffpunktes erfolgen. Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet.</i>

	<i>Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken und des Inventars ist nicht gestattet.</i>
Entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, der Leitung bzw. ihrer Vertretung mitzuteilen. Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung haftet persönlich für die von ihm am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen oder an den Außenanlagen verursachten Schäden. Der Veranstalter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der in Zusammenhang mit der Nutzung entstanden ist.	Entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, der Leitung bzw. ihrer Vertretung mitzuteilen. Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung haftet persönlich für die von ihm am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen oder an den Außenanlagen verursachten Schäden. Der Veranstalter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der in Zusammenhang mit der Nutzung entstanden ist.
	<i>Bei Übergabe hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Werden keine Bedenken vorgetragen, gelten die Räume als einwandfrei übergeben.</i>
Bei der Berechnung der Höhe entstandener Schäden ist vom Wiederherstellungswert bzw. Wiederbeschaffungswert auszugehen.	Bei der Berechnung der Höhe entstandener Schäden ist vom Wiederherstellungswert bzw. Wiederbeschaffungswert auszugehen.
5. Verfahren Der Antrag auf Nutzung der Räume hat schriftlich (Vordruck) drei Wochen vor der Maßnahme an die Leitung der Einrichtung zu erfolgen.	5. Verfahren Der Antrag auf Nutzung der Räume hat schriftlich (Vordruck) drei Wochen vor der Maßnahme an die Leitung der Einrichtung zu erfolgen.
Das Entgelt ist vor der Nutzung an die Kreiskasse zu zahlen, spätestens bei Übergabe der Räumlichkeiten bar zu entrichten.	<i>Das Entgelt ist bei Übergabe der Räumlichkeiten bar zu entrichten.</i>
6. Inkrafttreten Diese Nutzungsordnung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.	6. Inkrafttreten Diese Nutzungsordnung tritt mit dem 01.10.2019 in Kraft.